

## **Besuchskonzept AWO-Soziale Dienste gGmbH Gotha (Stand: 02.12.2021)**

### Inhalt

1. Gesetzliche Rahmenbedingungen.....	1
2. Verantwortlichkeiten Hygieneschutzkonzept .....	1
3. Grundsätzliche Rahmenbedingungen (Hygieneschutzkonzept) .....	1
4. Besuchsregelungen.....	2
5. Besuch- und Betretungsverbot .....	3
6. PoC-Antigentestungen von Besucher*innen/ Dienstleistern .....	3
7. Sonderregelungen für das Tragen einer FFP 2 Maske.....	3

Anlage 1: Fragebogen Besucher\*innen Einzel

Anlage 2: Anschreiben für Angehörige zur Besuchsregelung

Anlage 3: Dienstleistungen Friseur, Podologie, Physiotherapie

Anlage 4: Bescheinigung über die Durchführung eines SARS-CoV-2 Antigentests

(Die Anlagen sind im Orgavision abrufbar)

### **1. Gesetzliche Rahmenbedingungen**

Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung  
(-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) vom 24. November 2021; § 21 Schutz vulnerabler Gruppen in  
Einrichtungen der Pflege, Angeboten der Eingliederungshilfe und Tagespflegeeinrichtungen  
<https://www.tmasgff.de/covid-19/rechtsgrundlage>

Infektionsschutzgesetz IfSG - § 28b Abs. 2 und 3 vom 24.11.2021

COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – (SchAusnahmV) vom 08.05.2021

### **2. Verantwortlichkeiten Hygieneschutzkonzept**

**Verantwortlich für Besuchsregelungen der Einrichtungen:**

Regionalleiter in Abstimmung mit Einrichtungsleiter\*in

**Verantwortlich für die Erstellung des Besuchsplanes:**

Verwaltungsmitarbeiterin in Abstimmung mit der\*dem Einrichtungsleiter\*in

### **3. Grundsätzliche Rahmenbedingungen (Hygieneschutzkonzept)**

**Besucher\*innen:**

- Belehrung über Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen (Merkblatt)
- Einweisung Händedesinfektion und korrektes Tragen der FFP-2 Maske
- Generelles Tragen einer qualifizierten Maske FFP 2 Maske ohne Ausatemventil
- Ausnahmen siehe 7. Sonderregelungen für das Tragen einer FFP 2 Maske
- Abstandsregelungen > 1,5 m einhalten

Die Einrichtung darf nicht betreten werden, wenn:

- Besucher\*innen an Atemwegserkrankungen oder an fieberhaften Infekten erkrankt sind
- Besucher\*innen, Kontaktpersonen zu SARS-CoV-2 positiven Personen sind
- der durchgeführte PoC-Antigentest im Ergebnis positiv oder unklar ist
- eine Testung verweigert wird

Besucher\*innen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem, durch das RKI ausgewiesenen Risiko-, Hochrisiko-, oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben, ist von einem Besuch dringend abzuraten.

#### **Bewohner\*innen:**

- tragen während der Besuchszeit einen FFP 2 Maske (sofern toleriert bzw. der Gesundheitszustand es zulässt)
- sind, sofern möglich, in Verhaltensregelungen während der Besuchszeit einzuweisen

#### **Organisatorisch:**

- Zutritt nur über einen definierten Eingang (Haupteingang)
- Registrierung der Besucher\*innen (selbstständig im Eingangsbereich)
- Desinfektionsmittel und Hinweise zu deren Benutzung sind unmittelbar im Eingangsbereich der Einrichtung bzw. besonderen Wohnform zu platzieren
- je nach baulichen Voraussetzungen sind einrichtungsspezifischen Wegeführungen zu planen und mit entsprechenden Hinweis- und Leitschildern zu versehen
- In den Zugangs- und den Besuchsbereichen sind Hinweisschilder zum korrekten hygienischen Verhalten gut sichtbar anzubringen
- Besucher\*innen begeben sich auf direktem Weg zum Bewohner\*innenzimmer und achten auf die Einhaltung des Mindestabstandes zu anderen Personen

#### **Besuche im Bewohnerzimmer:**

- im Zweibettzimmern Besuche nur nach Einverständnis des\*der jeweiligen Mitbewohner\*in
- für notwendige Hilfeleistungen sind die Besucher darauf hinzuweisen, die Rufanlage des Wohnbereiches zu verwenden
- Besuchsdauer so kurz wie möglich halten
- Besucherzimmer für die Dauer des Besuches gut belüften
- eine Einnahme von Speisen und Getränken ist für die Besucher\*innen während des Besuches nicht gestattet

#### **Besuche/Spaziergänge im Freien:**

- Belehrung der Besucher\*innen bzgl. Abstandsregelungen und FFP 2 Maske

#### **Geschenke und Mitbringsel:**

- Es gelten die allgemeinen Regelungen
- Keine Einschränkungen mit Bezug auf SARS-CoV-2/COVID-19

#### **Friseur, Fußpflege, Physiotherapie:**

- Konzept - siehe Anlage 3

## **4. Besuchsregelungen**

- Einhaltung der grundsätzlichen Rahmenbedingungen (siehe Punkt 3)
- Registrierung der Besucher am Eingang der Einrichtungen
- Antigentestung PoC SARS-CoV-2 (siehe Punkt 6)
- Besuchstage täglich, auch nachmittags und an den Wochenenden
- Besuche sind im Vorfeld telefonisch anzumelden (Termin, PoC-Antigentest)

## 5. Besuch- und Betretungsverbot

Besuchs- und Betretungsverbote von Teilen oder der gesamten Einrichtung darf nur durch eine entsprechende Anordnung des Gesundheitsamtes erfolgen.

ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO § 21 Absatz 1 letzter Satz:

Weitergehende Maßnahmen, insbesondere weitergehende Zugangsbeschränkungen, bleiben den Vorgaben der zuständigen Behörde vorbehalten.

## 6. PoC-Antigentestungen von Besucher\*innen/ Dienstleistern

- Besucher\*innen sind über die Notwendigkeit der Testung mit Antigentest SARS-CoV-2 zu informieren. (Anschreiben Besucherregelung ggf. Aushang)
- Der Antigentest ist, tagesaktuell vor dem Besuch, durch die Einrichtung durchzuführen.
  - Es gilt die sog. 1-G-Regel, unabhängig vom vorliegenden Impfstatus/Genesenenstatus der Besucher\*innen. Für das Betreten der Einrichtung ist ein negatives Testergebnis auf das Vorliegen einer SARS-CoV-2 Infektion notwendig.
  - Kinder die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben unterliegen keiner Testpflicht.
- Alternativ können Testergebnisse aus lokalen Testzentren, nicht älter als 24 Stunden, mit der Testung in der Einrichtung gleichgesetzt werden. (Nachweis im Original ist zwingend vorzulegen); der vorgelegte Testnachweis ist auf dem Formular „Registrierung für Besucher\*innen“ durch die Einrichtung zu bestätigen.
- Alternativ können negative PCR-Tests, die nicht älter als 48 Stunden sind, mit den Antigentestungen gleichgesetzt werden. (Nachweis im Original ist zwingend vorzulegen); der vorgelegte Testnachweis ist auf dem Formular „Registrierung für Besucher\*innen“ durch die Einrichtung zu bestätigen.
- Testbescheinigungen laut SchAusnahmV vom 08.05.2021 § 2 Nr. 7b aus betrieblichen Testungen können akzeptiert werden, jedoch ist eine Prüfung, ob sie durch Personal durchgeführt wurden, die eine erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzen nicht sicher durchführbar. Somit können diese Testbescheinigungen nicht bzw. nur im Einzelfall akzeptiert werden.
- Nicht nachvollziehbare Testnachweise werden nicht akzeptiert. Jeder durchgeführte Test ist zu dokumentieren.

Hinweis: Nach aktueller Rechtslage, werden keine Testbescheinigungen für Besucher\*innen ausgestellt.

## 7. Sonderregelungen für das Tragen einer FFP 2 Maske

Eine qualifizierte Gesichtsmaske (FFP2) muss nicht getragen werden von:

- Kindern, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- Personen, denen die Verwendung einer qualifizierten Gesichtsmaske wegen Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, eine entsprechende ärztliche Bescheinigung muss vorgelegt werden

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Regionalleiter